



Integrierter Weinbau:	Berthold Fuchs	06123 - 9058-16	berthold.fuchs@rpda.hessen.de
	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Sabrina Lüft	06123 - 9058-24	sabrina.lueft@rpda.hessen.de
Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

## Informationsdienst

27.08.2019

### Trester Verwertung 2019

Im Jahr 2019 gelten die bereits aus dem letzten Herbst bekannten Regelungen zum Trester. Grundsätzlich gibt es gemäß der DÜV drei Möglichkeiten zur landbaulichen Verwertung des Tresters.

1. Ernterest
2. Bis 50 kg N/ha und Jahr insgesamt jeweils bezogen auf das Düngjahr und die Parzelle. Düngjahr ist das vom Betrieb gewählte Wirtschafts- oder Kalenderjahr.
3. Vorratsgabe für mehrere Jahre

Eine Übersicht zu den Verfahrensweisen und den jeweiligen Vorgaben finden Sie in der Tabelle.

Entscheiden Sie sich für eine Vorratsgabe für mehrere Jahre, so ist zunächst der N-Bedarf des Schlags zu ermitteln. Hierfür steht Ihnen eine [EXCEL-Arbeitshilfe](#) auf unserer Homepage zur Verfügung. Bei Schlägen ab 1 ha ist unbedingt das Phosphat im Auge behalten. Auf hochversorgten Schlägen > 20mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100g Boden CAL darf nur die Abfuhr zurückgeführt werden. Hierbei dürfen maximal Gaben für 3 Jahre zusammengefasst werden.

Bei einer Abfuhr von 10 kg Phosphat/ha und Jahr mit den Trauben, ergibt sich die folgende Rechnung:

10 kg Abfuhr Phosphat mit den Trauben für 3 Jahre ergeben 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Abfuhr für 3 Jahre bei einem Ertrag von 100hl/ha.

**Damit können auf Phosphat hochversorgten Flächen ab 1 ha bei Verwendung der Richtwerte (siehe Tabelle) maximal 13 t Trester/ha oder 25 m<sup>3</sup> Trester/ha als Dreijahresgabe zurückgeführt werden.** Außerdem gilt nach der neuen Düngeverordnung die Obergrenze von 170kg / ha und Jahr für alle aufgebrachten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Gärrückstände und **Wirtschaftsdünger** tierischer oder **pflanzlicher** Herkunft (Kompost, Trester!!). Entscheidend ist auch hier das vom Betrieb gewählte Düngjahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr). Da die Rebe nach dem Herbst keinen Nährstoffbedarf hat, ist die Ausbringung im Herbst als vorgezogene Düngung für das Jahr 2020 zu werten.

### Nährstoffgehalt Trester

Hierzu können Sie die Richtwerte siehe Tabelle verwenden oder eine eigene Tresteranalyse bei der WRRL Beratung Hochschule Geisenheim machen lassen. Ansprechpartner hier sind Isa Dettweiler und Robert Kunz (06722-502-440).

Tabelle Richtwerte

Gehalt in FM	Einheit	Gesamt N	NH4-N	verfügbare N-Gehalt	N-P2O5	K2O
Trester <sup>1</sup> (40 % TM)	kg / t	7,4	0,2	0,7	2,3	8,0
(1 m <sup>3</sup> = 0,4 - 0,6 t)	kg / m <sup>3</sup> ≥	3,7	0,1	0,4	1,2	4,0

### Ausbringung

Zur Vermeidung von Nährstoffausträgen im Winterhalbjahr hat die Ausbringung auf die Begrünung zu erfolgen.

### Lagerung

Bis zu einem halben Jahr gilt die Lagerung als nicht ortsfest und ist zulässig. Für den Herbst 2019 gelten die bekannten Regelungen aus dem [Merkblatt Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen und Weinbaulichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte](#).

### Gewässerabstände

Auf den ersten 4 Meter ab Böschungskante Gewässer ist der Einsatz- und die Lagerung von Düngemitteln in Hessen generell verboten. Auf Flächen mit starker Hangneigung (mehr als 10 % innerhalb der ersten 20 Meter zum Gewässer) erhöht sich der Abstand auf 5 Meter zur Böschungsoberkante für stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel.

**Tresterausbringung Herbst 2019**

Ausbringung als:	Ernterest (20,7kg N/ha)	Bis 50 kg N/ha/Jahr	Vorratsgabe mehrjährig
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb von 5 Tagen nach dem Anfall aus zu bringen</li> <li>- Menge nur von der Ursprungsfläche</li> <li>- Gleichmäßige Verteilung auf der Ursprungsfläche</li> </ul>	In einem Düngjahr aus allen Düngemitteln, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, oder Abfällen nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ( z.B. Kompost, Stallmist)	Beispiel:  120 kg N/ha als Dreijahresgabe
Menge	<p><b>Maximal 2,8 t Trester /ha</b></p> <p>Bei einem Ertrag von 100 hl/ha</p>	<p><b>Maximal 6,7 t Trester /ha</b></p> <p>Rechenweg: 50 kg N/ha Richtwert 7,4 kg N/t Trester = 6,7 t/ha</p>	<p><b>Bsp.: 16,2 t Trester /ha</b></p> <p>Rechenweg:                      40 kg N Düngbedarf/ha für 3 Jahre                      40kg x 3= 120 kg                      120 kg /7,4kg = 16,2 t Trester</p>
Darin enthaltene Phosphatfracht Richtwert: 2,3 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /t Trester	6,4 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	15,4 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	37,3 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
N-Düngbedarfsermittlung erforderlich	-	Nein	<b>Ja</b> Im Beispiel ermittelter Wert: 40 kg N/ha
Phosphatdüngbedarfsermittlung erforderlich	-	Nein	Nur für Schläge ab 1 ha und mehr als 30 kg Phosphat/ha
Anrechnungsjahr für die Düngung	-	2020	Für N: 2020-2021-2022 Für Phosphat: 2020-2021-2022-2023-2024-2025
Ausbringung	<b>Nur auf begrünten Gassen!</b>		
Zwischenlagerung	<b>4 Tage</b>	<b>Bis zu einem halben Jahr</b>	<b>Bis zu einem halben Jahr</b>